Autoge A

#### ENTWURF

# Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom ....

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666/SGV.NRW. 2023), in der z.Z. gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969 S. 712/SGV.NRW. 610), in der z.Z. gültigen Fassung, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW.1999 S. 524), in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am .............................. folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## § 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## § 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## § 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## § 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, in der z. Z. geltenden Fassung.

## § 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

# § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurück genommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

## § 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. 2003 S. 156, ber. 2005, S. 818), in der z. Z. geltenden Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 20.12.2001 außer Kraft.

## Gebührentarif

Tarif- Nr.		Gegenstand	Gebühr in E	uro
1.		Vervielfältigungen und Auszüge		
	a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4:		
		für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60	(0,50)
		ab der 11. Seite jeweils	0,40	(0,30)
	b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85	(0,75)
	(c)	Farbkopien und -ausdrucke:		
	<del>  -,</del>	im Format A 4	1,10	(1,00)
		im Format A 3	1,60	(1,50)
		im Format A 2	2,60	(2,50)
	d)	für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken		
	",	oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben,	and the second s	
		der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung	ALAVA AND THE STATE OF THE STAT	
		benötigt wird.		
		Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00	(6,50)
	(e)	Bezug des städtischen Amtsblattes im Abonnement je Jahr	30,00	(34,00)
2.	+ -,	Beglaubigungen und Zeugnisse		
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00	(2,00)
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,	3,75	(3,00)
	0)	Zeichnungen, Plänen je Seite	,	
3.		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide,		
Э.		Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine		
		andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		
		je angefangene halbe Stunde	22,00	(17,00)
		für den soz. Wohnungsbau halbe Gebühr	entfällt	(8,50)
4.	<del>                                     </del>	Erteilung von Vorrangseinräumungen und		
т.		Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige		
		Erklärungen für das Grundbuch		
		(z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines		
		Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)		
		je angefangene halbe Stunde	20,00	(17,00)
5.	a)	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50	(2,00)
J	b)	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	entfällt	(4,00)
6.	+ 5)	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene	3,50	(3,00)
Ο.		Hundesteuermarken		
7.		Feststellungen aus Konten und Akten		
<u> </u>		je angefangene halbe Stunde	22,00	(17,00)
8.	+ a)	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50	(3,00)
Ο.	<b>a)</b> b)	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,00	(5,00)
	1 01		3,50	(5,00)
				1 (3.00)
	c)	Ausstellung einer Pfändungsverfügung		(3,00)
		Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,00	(5,00)
	c)	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung		(5,00)
	c)	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung  Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung  Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und		(3,00)
	c)	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung  Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung  Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und  sonstigen Anlagen ausgeführt werden	6,00	
9.	c)	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung  Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung  Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und  sonstigen Anlagen ausgeführt werden  je angefangene halbe Stunde		(18,00)
	c)	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung  Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen,	6,00	
9.	c) d)	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung  Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde  Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:	22,00	(18,00)
9.	c) d) a)	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung  Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung  Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und  sonstigen Anlagen ausgeführt werden  je angefangene halbe Stunde  Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen,  Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:  Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00	(18,00)
9.	c) d)	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung  Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde  Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:	22,00	(18,00)

11.		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen		
		Ausschreibungen		
		bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35	(0,35)
		für jede weitere Seite	0,25	(0,25)
12.		Lichtpausen und Plots		
	a)	DIN A 4	7,50	(7,00)
	b)	DIN A 3	8,50	(8,00)
	c)	DIN A 2	10,50	(10,00)
	d)	DIN A 1	12,50	(12,00)
	e)	DINAO	14,50	(14,00)
		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter		
		wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.		
13.		Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut,		
		Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen		
		je angefangene halbe Stunde	22,00	(17,00)
14.		Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger		
		je angefangene 10 Minuten	7,50	(6,50)

## Übersicht zur Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebührensatzung

Tarif	Gegenstand	Zeitaufwand pro	Gesamtaufwand	Gebühr
Nr.		Einheit, eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Euro	Euro
1.a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	1 Minute 1 TVöD 5; Materialkosten	0,55 + 0,05	0,60
1.b)	Größeres Format als A 4	1 Minute 1 TVöD 5; aber erhöhte Materi- alkosten	0,55 + 0,30	0,85
1.c)	Farbkopien und -ausdrucke	1 Minute 1 TVöD 5; aber erhöhte Materi- alkosten durch Farb- druck A 4 A 3 A 2	0,55+ 0,55 1,05 2,05	1,10 1,60 2,60
1.d)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien	individuell 1 TVöD 5	8,25 für 15 Minuten	8,00
1.e)	Bezug des städtischen Amtsblat- tes im Abonnement je Jahr	individuell ca. 206 Seiten pro Jahr ca. 17 Zustellungen pro Jahr	je Kopie 0,02 Porto je Amtsblatt 0,90	30,00
2.a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4 Minuten 1 TVöD 5	2,20	2,20 pro Stück
2.b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeich- nungen, Plänen	7 Minuten 1 TVöD 5	3,85	3,75 pro Stück
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührenfreiheit/andere Gebühr vorgeschrieben)	individuell 1 TVöD 9	22,56 für 30 Minuten	22,00 pro halbe Std.
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Lö- schungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	individuell 1 A 10	20,16	20,00 pro halbe Std.
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5 Minuten 1 TVöD 5	2,75	2,50 pro Stück
6.	Ersatz für verlorene oder un- brauchbar gewordene Hundesteu- ermarken	5 Minuten 1 TVöD 9	3,75	3,50 pro Stück
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	individuell 1 TVöD 9	22,56	22,00 pro halbe Std.
8.a)	Auszug aus dem Kassenkonto für	5 Minuten	3,75	3,50 pro Stück

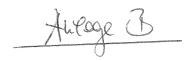
	ein Rechnungsjahr	1 TVöD 9		
8.b)	Zweitausfertigung eines Abgaben-	3 Minuten	2,25	2,00 pro Stück
	bescheides	1 TVöD 9		
8.c)	Ausstellung einer Pfändungsverfü-	5 Minuten	3,75	3,50 pro Stück
	gung	1 TVöD 9		
8.d)	Ausstellung einer Unbedenklich-	8 Minuten	6,00	6,00 pro Stück
	keitsbescheinigung	1 TVöD 9		
9.	Genehmigung und Überwachung	individuell	22,56	22,00 pro halbe
	von Arbeiten, die für Rechnung	1 TVöD 9	für 30 Minuten	Std.
	Dritter von Unternehmen an Stra-			
	ßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen			
	Anlagen ausgeführt werden			0000 1 11
10.a)	Feststellungen, Besichtigungen,	individuell	22,56	22,00 pro halbe
	Gutachten, Bauleitungen, Auszüge,	1 TVöD 9	für 30 Minuten	Std.
	technische Arbeiten für Büroar-			
	beiten		20.51	22.00
10.b)	Außenarbeiten	individuell	22,56	22,00 pro halbe
		1 TVöD 9	für 30 Minuten	Std.
10.c)	Gehilfestunden für Vorhaltung und	individuell	13,20	13,00 pro halbe Std.
	Beförderung von Geräten	1 TVöD 3	für 30 Minuten	naibe 51a.
		(Technischer Dienst)		0,35 für jede
11.	Abgabe von vorgefertigten Leis-	keine zusätzlichen		angefangene
	tungsverzeichnissen bei öffentli-	Bearbeitungskosten		Seite bis 40
	chen Ausschreibungen bis 40 Sei-			Seiten;
	ten			0,25 für jede
				weitere Seite
	Links and Distance	10 Minuten	7,50	7,50 pro Stück
12.a)	Lichtpausen und Plots DIN A 4	1 TVÖD 9 sowie ent-	7,50	,,50 pro 5 ruen
	DIN A 4	sprechende Material-		
		kosten; deutlich er-		
		höhte Materialkosten		
		bei transparenten		
		Lichtpausen und far-		
		bige Plots		
12.b)	DIN A 3			8,50 pro Stück
12.c)	DIN A 2			10,50 pro Stück
12.d)	DIN A 1			12,50 pro Stück
12.a)	DIN A O			14,50 pro Stück
13.	Anfertigung von Abschriften und	individuell	22,56	22,00 pro halbe
13.	Auszügen aus Archivgut, Übertra-	1 TVöD 9	für 30 Minuten	Std.
	gungen in moderne Schrift und			
	Übersetzung			
14.	Bereitstellung von Dateien per	individuell	7,50 pro angef. 10	7,50 pro angef.
<b>1</b> . ⊤.	Email oder Datenträger	1 TVöD 9	Min.	10 Min.

## Anmerkung:

Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde wurden die Stundensätze der KGSt des Berichtes Nr. 12/2006

- für Beschäftigte (Jahr 2006) a)
- für Beamte (Jahr 2006) b)

jeweils erhöht um 10% Sachkostenzuschlag und 20% Gemeinkostenzuschlag zugrunde gelegt. Die aktuellen Kostensätze (Stand: 2009/2010) weichen hiervon nur unwesentlich ab.



## Satzungstext

#### Bisherige Fassung

## neue Entwurfsfassung (Änderungen "fett")

## § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## § 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## § 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### § 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## § 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## § 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## § 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### § 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## § 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der

#### § 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der

	von Verwaltungsgebühren nach den nriften des Kommunalabgabengesetzes für nd NW vom 21.10.1969.	Erlass von Verwaltungsgebühren nach der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, <i>in der z.Z</i> <i>geltenden Fassung</i> .
§ 6	Gebührenschuldner	§ 6 Gebührenschuldner
(1)	Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.	(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbare Verhalten eines Dritten veranlasst ha oder wer durch sie begünstigt wird.
(2)	Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.	(2) Von mehreren an einer Angelegenhei Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig soweit die Leistung ihn betrifft.
(3)	Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften al Gesamtschuldner.
§ 7	Fälligkeit	§ 7 Fälligkeit
(1)	Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.	(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung de Leistung fällig.
(2)	Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.	(2) Vor Fälligkeit kann von de Gebührenschuldner ein Sicherheitsleistung bis zur Höhe der fü die Leistung entstehenden Gebül verlangt werden.
		(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch au eine Quittung.
\$ 8	Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	§ 8 Gebühren bei Ablehnung ode Zurücknahme von Anträgen sowie fi Widerspruchsbescheide
(1)	Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.	(1) Wird ein Antrag auf ein gebührenpflichtige Leistung abgelehnt ode vor ihrer Beendigung zurückgenommen, swird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 de Kommunalabgabengesetzes für das Lai NRW vom 21.10.1969 erhoben.
(2)	Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.	erhoben wird, gebuhrenpflichtig ist u wenn und soweit der Widerspru zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebü richtet sich nach § 5 Abs. 3 d

§ 9 Beitreibung	§ 9 Beitreibung
Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.	Die Gebühren können nach § 1 der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. 2003 S. 156, ber. 2005, S. 818), in der z.Z. geltenden Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom 08.02.1995 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am <i>01.01.2011</i> in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wassenberg vom <i>20.12.2001</i> außer Kraft.